

Wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung des Implantologen

Die Aufklärung über die Behandlung selbst sowie die Risiken und Alternativen der angewandten Therapie wird als selbstverständliche Pflicht in der Praxis angesehen. Darüber hinaus muss der Patient jedoch auch auf die wirtschaftlichen Folgen einer Behandlung hingewiesen werden. Ansonsten können unangenehme Auswirkungen und unter Umständen ein Honorarverlust oder sogar Schadensersatzforderungen des Patienten drohen.

RA DR. KLAUS VOLKER SCHILLER, RA MANUEL PFEIFER/KÖLN

I. Grundsätzliches

1. Die wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung des Implantologen ist von der medizinischen Aufklärungsverpflichtung zu unterscheiden.

Die medizinische Aufklärungsverpflichtung betrifft die Information des Patienten

- über einen medizinischen Befund (Diagnoseaufklärung),
- über die Therapie i.S.d. Behandlungs-/Eingriffsaufklärung,
- über die voraussichtlichen oder möglichen Folgen einer medizinischen Behandlung (Verlaufsaufklärung),
- über mögliche Risiken und Gefahren einer Behandlung und eines Heileingriffes, selbst wenn die Behandlung de lege artis erfolgt (Risikoaufklärung)
- sowie über die therapeutischen Sicherungsmaßnahmen (Sicherungsaufklärung).

Die wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung des Implantologen betrifft dagegen die Frage, ob, wann und inwieweit der Implantologe den Patienten über die wirtschaftlichen Konsequenzen der vorzunehmenden Behandlung für den Patienten aufzuklären hat. Damit zusammen stellt sich die Frage, ob der Zahnarzt auf Behandlungsalternativen und die damit verbundenen unterschiedlichen Kosten sowie die aus seiner Sicht kostenmäßig zweckmäßigste Behandlungsmethode hinweisen muss, und insbesondere darauf, dass bestimmte Kosten von einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung (möglicherweise) nicht oder nicht vollständig getragen werden.

2. Während die ärztliche Aufklärungsverpflichtung im Zentrum der Diskussion steht und der Implantologe diese deshalb grundsätzlich in der täglichen Praxis beachtet, hat demgegenüber die Verpflichtung zur wirtschaftlichen Aufklärung noch nicht die erforderliche Beachtung erfahren. Mit zunehmender Sensibilität und mit Blick auf die Diskussionen in der Gesundheitsreform kommt jedoch der Frage, ob und in welchem Umfang eine wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung des Implantologen besteht, eine erhebliche Relevanz zu. Trifft den Implantologen eine wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung, die missachtet wurde, so steht – rechtlich betrachtet – dem Patienten ein Anspruch auf Schadensersatz

wegen positiver Vertragsverletzung des zahnärztlichen Behandlungsvertrages zu (§§ 280 Abs. 1, 611, 631 BGB). Der Patient kann dann entweder Befreiung von dem an sich geschuldeten Zahnarztthonorar im Wege der Aufrechnung erlangen oder – soweit er das Zahnarztthonorar bereits bezahlt hat – die Rückzahlung des entsprechenden Zahnarztthonorars verlangen.

3. Die Rechtsprechung geht heute davon aus, dass den Zahnarzt – Implantologen – neben einer medizinischen Aufklärungsverpflichtung, auch eine wirtschaftliche Aufklärungsverpflichtung trifft. Denn dem Implantologen obliegen auf Grund des zwischen ihm und dem Patienten abgeschlossenen Behandlungsvertrages zahlreiche Nebenpflichten in Form von Hinweis-/Beratungs- und Warnpflichten. Zu diesen Nebenpflichten zählt auch die Verpflichtung des Implantologen, auf vermögenswerte Interessen des Patienten Rücksicht zu nehmen. Anders als z.B. im Verhältnis Rechtsanwalt/Mandant geht diese Pflicht zwar nicht soweit, dass den Implantologen eine Pflicht zur umfassenden Vermögensbetreuung des Patienten trifft. Im Grundsatz gilt jedoch, dass der Implantologe den Patienten immer dann aufklären muss, wenn er begründete Zweifel hegt, dass die vorgesehene Behandlung dem Patienten vom Krankenversicherer nicht (voll) erstattet wird. Das wird in der Praxis sehr häufig der Fall sein. Der Patient ist durch den Implantologen auf alternative kostengünstigere Behandlungsmethoden und die möglicherweise fehlende Erstattungsfähigkeit der Kosten durch die Krankenversicherung oder die Beihilfe hinzuweisen, weil die privaten Krankenversicherer oder die Beihilfe dem Patienten generell nur die medizinisch notwendigen wirtschaftlichen Behandlungskosten erstatten und die gesetzlichen Krankenversicherer grundsätzlich die Kosten implantologischer/chirurgischer Behandlungen nur in den definierten seltenen Ausnahmeindikationen (besonders schwere Fälle) nach § 28 Abs. 9 SGBV tragen und sich ansonsten auf den befundorientierten Festzuschuss bei sog. Suprakonstruktionen beschränken, der dem Patienten das Wahlrecht unter verschiedenen Behandlungsarten ermöglicht. Entsprechendes gilt für die Beihilfestellen, die nach eigenen Regeln, die mehr pekuniär als medizinisch fachlich geprägt sind, entscheiden. Ausnahmeindikationen/besonders schwere Fälle sind: